Rechtskräftiger Kantonaler Richtplan September 2021	Richtplananpassung 2024 Stand 20. August 2024 Neuer Text Text verschoben Gelöschter Text	Bemerkung zur Anpassung
VE5 Abwasserreinigung	VE5 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung	Ergänzung mit Siedlungsentwässerung, da Aspekt von Versickerung Regenwasser auch thematisiert wird.
Ausgangslage – zu lösende Aufgaben Die Abwasserentsorgung ist im Kanton Schaffhausen flächendeckend gewährleistet. Die entsprechende Infra- struktur muss jedoch unterhalten bzw. den künftigen An- forderungen angepasst werden. Versiegelte (mit weitgehend undurchlässigen Materia- lien abgedeckte) Flächen erhöhen den oberirdischen Abfluss von Regenwasser und belasten die Kanalisatio- nen mit unverschmutztem Wasser. Der Boden verliert durch die Versiegelung den grössten Teil seiner natürli- chen ökologischen Funktion, wie die Aufnahme von Re-	Ausgangslage – zu lösende Aufgaben Die Abwasserentsorgung ist im Kanton Schaffhausen flächendeckend gewährleistet. Damit die Abwasserent- sorgung langfristig weiterhin sicher gewährleistet und wirtschaftlich nachhaltig ist, muss die bestehende Infra- struktur unterhalten, optimal genutzt und an künftige Herausforderungen angepasst werden. Die entspre- chende Infrastruktur muss jedoch unterhalten bzw. den künftigen Anforderungen angepasst werden. Nach wie vor wird ein Grossteil des anfallenden Meteor-	Aspekt der optimalen Nutzung wird verankert; einerseits im Hinblick auf den Grundsatz, dass Meteorwasser nicht in die ARAs eingeleitet werden soll und andererseits, weil eine optimale Nutzung der Infrastruktur auch bedingt, dass gewisse ARAs zusammengeschlossen werden. Ergänzung durch Quantifizierung der Menge.
genwasser, die Produktion von Biomasse oder die Bindung von CO2 als Speicher und Filter.	wassers im Siedlungsgebiet in die Abwasserreinigungs- anlagen eingeleitet. Versiegelte Flächen erhöhen den oberirdischen Abfluss von Regenwasser und belasten die Kanalisationen mit unverschmutztem Wasser. Der Boden verliert durch die Versiegelung (mit weitgehend undurchlässigen Materialien abgedeckt) den grössten Teil seiner natürlichen ökologischen Funktion, wie die Aufnahme von Regenwasser, die Produktion von Bio- masse oder die Bindung von CO2 als Speicher und Fil- terfunktion. <u>Versiegelte Flächen erhöhen den oberirdi- schen Abfluss von Regenwasser und belasten die Ka- nalisationen mit unverschmutztem Wasser.</u>	Leichte textliche Umstrukturierung. Im Hinblick auf Siedlungsentwässerung nicht relevant, daher gelöscht
 Planungsgrundsätze Versiegelte Flächen im Siedlungsgebiet nach Möglichkeit reduzieren und die Versickerung sowie die separate Ableitung von Meteorwasser fördern. Fremdwasser vom Abwasser getrennt führen. Eingedolte Bäche nach Möglichkeit von der Kanalisation abtrennen. 	 Ziele und Planungsgrundsätze Nicht verschmutztes Wasser ist in erster Priorität zu versickern, in zweiter Priorität gedrosselt in ein Gewässer einzuleiten und in dritter Priorität in die ARA einzuleiten. Versiegelte Flächen sind im Siedlungsgebiet zu reduzieren und die Versickerung sowie die separate Ableitung von Meteorwasser zu fördern. 	Neuer Grundsatz zur Handhabung von unverschmutz- tem Wasser Bestehender Grundsatz; aktivere Formulierung
		Bestehender Grundsatz; aktivere Formulierung

	 Fremdwasser ist vom Abwasser getrennt zu führen. Eingedolte Bäche sind von der Kanalisation abzutrennen. Verschmutztes Abwasser ist grundsätzlich in einer 	Neuer Grundsatz angelehnt an Art. 7 GschG
	zentralen Abwasserreinigungsanlage (ARA) zu reinigen. Dort wo ein ARA-Anschluss nicht zweckmässig und zumutbar ist, sind geeignete Massnahmen zu ergreifen.	Neuer Grundsatz basierend auf dem kantonalen Was- serwirtschaftsplan
	• Es soll eine sichere und ausreichende Abwasserent- sorgung mit einem guten Kosten-Nutzen-Verhältnis erreicht werden.	Neuer Grundsatz zum Infrastrukturunterhalt
	Die Abwasserreinigungsanlagen und das Kanalisati- onsnetz sind zu unterhalten, zu erneuern und dem Stand der Technik anzupassen.	Neuer Grundsatz zur Infrastrukturplanung
	Um künftigen Herausforderungen in der Abwasser- reinigung in wirtschaftlicher, ökologischer und be- trieblicher Hinsicht optimal begegnen zu können,	
	sind Zusammenschlüsse von Abwasserreinigungs- anlagen regional und weitsichtig zu planen und um- zusetzen.	
	Nicht mehr verwendete Abwasserreinigungsanlagen sind zurückzubauen.	
VE5.1 Abwasserreinigung	VE5.1 Siedlungsentwässerung und Abwasserreini-	
	gung	
	4-5-1/ A1 Kantonale Abwasserreinigungsplanung Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Optimierung der Abwasserentsorgung unter regionalen und gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten. Er erstellt hierzu	In Abstimmung mit dem IKL neue Koordinationsaufgabe; ermächtigt konzeptionelle kantonale Planung
	eine regionale Abwasserreinigungsplanung und regt, sofern ökologisch, ökonomisch und betrieblich sinnvoll oder aufgrund der Gewässerschutzvorschriften oder dem Netto-Null Ziel bis 2050 angezeigt, Zusammenschlüsse von kleineren Abwasserreinigungen an grössere leistungsfähigere an.	Die Bereitstellung weiterer Grundlagen wie z.B. der Wasserwirtschaftsplan oder die Erhebung von Analyse- daten zur Überwachung der Einleitungsbedingungen ist bereits anderweitig geregelt; es braucht dazu keine Ab- stimmungsanweisung im Richtplan
	RiplaNr: 4-5-1/A1 Koordination: Festsetzung Federführung: IKL Termin: 2026 Planeintrag: Nein	
	4-5-1/ A2 Genereller Entwässerungsplan Die Gemeinden erstellen einen generellen Entwässerungsplan (GEP), legen Massnahmen fest und setzen	Im Rahmen des GEP-Teilprojektes «Abwasserentsorgung im ländlichen Raum» sind die Gemeinden dazu

diese um. Sie überprüfen und aktualisieren diesen laufend gemäss den Vorgaben des Kantons.

Die Gemeinden respektive die Abwasserverbände sorgen für eine überkommunale Koordination der Abwasserentsorgung und prüfen Zusammenschlüsse, z. B. bei strengeren Gewässervorschriften oder dem Netto-Null Ziel bis 2050. Sie sorgen dafür, dass die Anlagen dem Stand der Technik entsprechen.

RiplaNr: 4-5-1/A2

Koordination: Festsetzung Federführung: Gemeinden Termin: Daueraufgabe Planeintrag: Nein

4-5-1/A1 Mikroverunreinigungen

Das BAFU entwickelt technische und finanzielle Strategien zur Verringerung von Mikroverunreinigungen (MV) in Gewässern. MV stammen aus der Siedlungsentwässerung sowie aus anderen Quellen. ARA > 100'000 Einwehnergleichwerten (EGW) und ARA > 20'000 EGW, die an einem schwachen Vorfluter liegen, werden dazu verpflichtet, Mikroverunreinigungen zu eliminieren. Nach heutigem Stand werden die ARA Bibertal Hegau, die ARA Röti und die ARA Klettgau daven betroffen sein-

RiplaNr: 4-5-1/A1 Koordination: Festsetzung Federführung: IKL Termin: 2014 Planeintrag: Ja

4-5-1/A2 Abwasserreinigung ausserhalb der Bauzone

Das BAFU entwickelt technische und finanzielle Strate-

gien zur Verringerung von Mikroverunreinigungen (MV)

in Gewässern. MV stammen aus der Siedlungsentwäs-

serung sowie aus anderen Quellen. ARA > 100'000 Einwohnergleichwerten (EGW) und ARA > 20'000 EGW,

die an einem schwachen Vorfluter liegen, werden dazu

verpflichtet, Mikroverunreinigungen zu eliminieren. Nach heutigem Stand werden die ARA Bibertal-Hegau,

die ARA Röti und die ARA Klettgau davon betroffen sein.

4-5-1/A1 Mikroverunreinigungen

RiplaNr: 4-5-1/A1

Federführung: IKL

Termin: 2014

Planeintraa: Ja

Koordination: Festsetzung

Die Abwasserreinigung für Bauten ausserhalb Bauzonen wird sukzessive überprüft und an die aktuellen Gewässerschutzvorschriften angepasst. Bauten und Anlagen mit grossem Abwasseranfall oder diejenigen, die Abwasser mit speziellen Reinigungsanforderungen produzieren, dürfen nur dann bewilligt werden, wenn der Nachweis im Rahmen der Generellen Entwässerungsplanung oder anderweitig erbracht wurde, dass die Einhaltung von Einleitungsbestimmungen vollumfänglich erfüllt sind.

4-5-1/A32 Abwasserreinigung ausserhalb der Bauzone

Der Kanton ordnet bei Nutzungsänderungen mit Baubewilligungspflicht von Bauten und Anlagen ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisation Massnahmen zur Beseitigung des Abwassers nach Stand der Technik an. Die Abwasserreinigung für Bauten ausserhalb Bauzonen wird sukzessive überprüft und an die aktuellen Gewässerschutzvorschriften angepasst. Bauten und Anlagen mit grossem Abwasseranfall oder diejenigen, die Abwasser mit speziellen Reinigungsanforderungen produzieren, dürfen nur dann bewilligt werden, wenn der

angehalten, die Abwasserreinigung für Bauten ausserhalb der Bauzone zu überprüfen und, sofern angezeigt, entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Neu ist das Teilprojekt «Oberflächenabfluss». Die Gemeinden sind mit dieser Abstimmungsanweisung dazu angehalten, auch dieses Teilprojekt durchzuführen.

Vgl. Motion Reduktion der Stickstoffeinträge aus den Abwasserreinigungsanlagen (Nr. 20.4261), Motion Massnahmen zur Elimination von Mikroverunreinigungen für alle Abwasserreinigungsanlagen (Nr. 20.4262), Rückgewinnung und Wiederverwertung von Phosphor, Netto-Null Ziel bis 2050

Koordinationsaufgabe wird gestrichen; Auftrag zur Eliminierung der Mikroverunreinigung wird bei den jeweiligen Vorhaben beschrieben

Präzisierung gestützt auf die Bauverordnung. Das Baudepartement ordnet die Massnahme unter Anhörung des IKL an. Dieser Fall trifft bei Bauten und Anlagen ausserhalb des Bereichs für öffentliche Kanalisation mit Bewilligungspflicht ein.

Die Gemeinden betrachten die Abwasserreinigung im ländlichen Raum als Teilprojekt im Rahmen des GEP 2. Generation. Der Auftrag dazu wird ihnen in der neuen Abstimmungsanweisung 4-5-1/ 2 Genereller Entwässerungsplan erteilt.

RiplaNr: 4-5-1/A2	Nachweis im Rahmen der Generellen Entwässerungs-	
Koordination: Festsetzung	planung oder anderweitig erbracht wurde, dass die Ein-	
Federführung: IKL	haltung von Einleitungsbestimmungen vollumfänglich	
Termin:2014		
Planeintrag: Ja	erfüllt sind.	
	B': (A) 4 5 4 (400	
	RiplaNr: 4-5-1/A23	
	Koordination: Festsetzung	
	Federführung: Baudepartement IKL Termin: 2014 Daueraufgabe	
	Planeintrag: Ja Nein	
VE5.2 Abwasserreinigungsanlagen	VE5.2 Abwasserreinigungsanlagen	
4-5-2/1 ARA Klettgau		ADA Klattan - ADA Hallan Basabriahanaa Varlaahan
	4-5-2/1 ARA Hallau	ARA Klettau = ARA Hallau. Beschriebenes Vorhaben
Ein Neubau/eine Sanierung der ARA Klettgau ist in Pla-	Die ARA ist mit einer 4. Reinigungsstufe zur Elimination	ist nicht mehr aktuell. Siehe Aktualisierung in Tabelle
nung und wird bis Ende 2014 realisiert. Die aus der ge-	der Mikroverunreinigungen (Projekteingabe bis spätes-	oben.
nerellen Entwässerungsplanung des Verbandes resul-	tens 2035 und Inbetriebnahme bis spätestens 2040)	
tierenden dringlichen Massnahmen bezüglich Leitungs-	auszubauen.	
netz und Sonderbauwerken werden in den nächsten		
zehn Jahren umgesetzt.		
RiplaNr: 4-5-2/1	RiplaNr: 4-5-2/1	
Koordination: Festsetzung	Koordination: Festsetzung	
Federführung: IKL	Federführung: Gemeinde Hallau	
Termin: 2014	Termin: 2035/ 2040	
Planeintrag: Ja	Planeintrag: Richtplankarte und Geoportal	
4-5-2/2 ARA Beggingen		Beschriebenes Vorhaben erfolgt
Die ARA Beggingen ist aufgrund ihres Alters und ihrer		
Reinigungsleistung dringend sanierungsbedürftig. Ein		
Anschluss an die ARA Schleitheim oder allenfalls ein		
Neubau bzw. eine Sanierung ist angedacht und wird in		
den nächsten Jahren realisiert.		
RiplaNr: 4-5-2/2		
Koordination: Zwischenergebnis		
Federführung: IKL		
Termin: 2014		
Planeintrag: Ja		
4-5-2/3 ARA Rüdlingen		Beschriebenes Vorhaben erfolgt
Die ARA Rüdlingen ist aufgrund der Entwicklung im Ein-		
zugsgebiet zu mehr als 100 % ausgelastet. Ihr Alter und		
neue Gewässerschutzvorschriften machen einen Aus-		
bau oder einen Anschluss an eine Nachbargemeinde		
notwendig.		
RiplaNr: 4-5-2/3		
Koordination: Zwischenergebnis		

Federführung: IKL		
Termin: 2014		
Planeintrag: Ja		
4-5-2/4 ARA Bibertal-Hegau	4-5-2/4 ARA Bibertal-Hegau	Beschriebenes Vorhaben aktualisiert
Die ARA Bibertal-Hegau ist zu mehr als 100 % ausge-	Die ARA ist mit einer 4. Reinigungsstufe zur Elimination	
lastet. Sie kann insbesondere in der kalten Jahreszeit	der Mikroverunreinigungen (Projekteingabe bis spätes-	
die Anforderungen an einen modernen Gewässerschutz	tens 2035 und Inbetriebnahme bis spätestens 2040)	
nicht immer erfüllen. Die Planung für die Kapazitätser-	auszubauen.	
weiterung der ARA nach dem «Konzept ARA 2025» ist		
erstellt. 2012 wird ein Baugesuch eingereicht.		
RiplaNr: 4-5-2/4	RiplaNr: 4-5-2/4	
Koordination: Zwischenergebnis	Koordination: Festsetzung	
Federführung: IKL	Federführung: Gemeinde Ramsen	
Termin: 2014	Termin: 2035/ 2040	
Planeintrag: Ja	Planeintrag: Richtplankarte und Geoportal	
4-5-2/5 ARA Stein am Rhein	т анениау. Попиранкане ини Сеорона	Panahriahanaa Varhahan arfalat
		Beschriebenes Vorhaben erfolgt
Die ARA Stein am Rhein wird aufgrund ihres Alters mit-		
telfristig saniert und den neuesten Anforderungen an		
den Gewässerschutz angepasst.		
RiplaNr: 4-5-2/5		
Koordination: Zwischenergebnis		
Federführung: IKL		
Termin: 2014		
Planeintrag: Ja		
4-5-2/6 ARA Bargen		ARA ist aufgehoben
Die Reinigungsleistung der ARA Bargen ist ungenü-		7
gend. Aktuell soll ein Sanierungs- und Bewirtschaf-		
tungskonzept für die nächsten Jahre ausgearbeitet wer-		
den. Mittel- bis langfristig soll ein Anschluss an die ARA		
Röti geprüft werden.		
Thou gopium wordon.		
RiplaNr: 4-5-2/6		
Koordination: Zwischenergebnis		
Federführung: IKL		
Termin: 2014		
Planeintrag: Ja		
Filanomag. va	4-5-2/7 ARA Röti	
	Die Gemeinden Dörflingen und Büsingen (ARA Büsin-	
	gen) sind an die ARA anzuschliessen.	
	RiplaNr: 4-5-2/7	
	Koordination: Festsetzung	

	Federführung: Gemeinde Neuhausen Termin: 2035/ 2040 Planeintrag: Richtplankarte und Geoportal	
Kapitel 4-5 / Karte 01: Kehrichtbeseitigung und Abwasserrei-		Die Textkarte wird aufgehoben. Die abgebildeten In-
nigung, Quelle: PNA 2011		halte sind in der Richtplankarte und im Geoportal er-
		sichtlich.